

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 14/08 B

L 11 KA 95/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KA 55/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2008 durch den Richter Prof. Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i und die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2007 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 37.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen dem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Kläger und der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) ist umstritten, ob die Beklagte dem Kläger die Genehmigung versagen darf, Abrechnungsunterlagen nach Ablauf der im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) festgesetzten Ausschlussfrist von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Quartals vorzulegen.
- 2 Über das Vermögen des Klägers wurde am 1.7.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. Seitdem ist zwischen ihm, dem Insolvenzverwalter und der Gläubigerversammlung umstritten, wem die Honorare aus seiner vertragsärztlichen Tätigkeit zufließen, wer die Praxiskosten einschließlich der Kosten der Abrechnung trägt und welche Anteile des Honorars dem Kläger verbleiben. Unter Berufung auf die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren geführten Auseinandersetzungen beantragte der Kläger am 30.9.2005 bei der Beklagten, ihm zu gestatten, die Frist zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das Quartal III/2004 auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die Beklagte lehnte das unter Hinweis auf eine entgegenstehende Regelung in ihrem HVM ab.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, Kassenärztliche Vereinigungen dürften in ihre Honorarverteilungsmaßstäbe Regelungen über die Verpflichtung der Vertragsärzte zur Vorlage ihrer Abrechnungen in einem bestimmten Zeitraum aufnehmen. Derartige Ausschlussfristen könnten rechtmäßig auf ein Jahr begrenzt werden. Härtefällen sei durch die Anwendung des § 4 Abs 6 HVM Rechnung zu tragen, der der Beklagten die Möglichkeit gegeben habe, die verspätete Vorlage von Abrechnungsunterlagen zu genehmigen. Für die Erteilung einer solchen Genehmigung bestehe hier aber kein Anlass, weil der Senat davon überzeugt sei, der Kläger habe die Abrechnung ab dem Quartal I/2004 bewusst unterlassen, weil er die Vereinnahmung der Vergütung durch den Insolvenzverwalter habe verhindern wollen (*Urteil vom 5.12.2007*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor. Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete



Rechtsfrage ist weder in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig noch klärungsbedürftig.

- 6 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam, ob "die strenge Anwendung der Ausschlussfrist die Berufsfreiheit des Vertragsarztes verletzt". Abgesehen davon, dass keine Klarheit darüber besteht, was eine "strenge" Anwendung der Ausschlussfrist genau bedeutet, fehlt es an einer Klärungsfähigkeit dieser vom Kläger als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage insbesondere deshalb, weil das Berufungsurteil hierauf nicht beruht. Das LSG hat seine Entscheidung wesentlich darauf gestützt, es sei nach den Gesamtumständen des Falles davon überzeugt, dass der Kläger die Abrechnung ab dem Quartal I/2004 bewusst unterlassen habe. Er habe auf diese Weise verhindern wollen, dass die Zahlungen der Beklagten durch den Insolvenzverwalter vereinnahmt werden. Das LSG hat diese richterliche Überzeugung (§ 128 Abs 1 SGG) aus einer Vielzahl von Indizien gewonnen, die es auf den Seiten 7 bis 9 seines Urteils eingehend aufgeführt hat. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass dem LSG beim Gewinnen dieser richterlichen Überzeugung Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten, und solche sind auch nicht ersichtlich.
- 7 Damit beruht das Urteil des LSG nicht in erster Linie auf einer - wie der Kläger meint - "strengen" Anwendung der materiellen Ausschlussfrist im HVM zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen, sondern auf der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass kein Anlass für eine Genehmigung zur verspäteten Einreichung der Abrechnungsunterlagen besteht, wenn ein Vertragsarzt bewusst keine Abrechnung vorlegt, um den Zufluss von Honorar zu einem Zeitpunkt zu vermeiden, in dem er nicht sicher sein kann, selbst tatsächlich auf die Zahlung zugreifen zu können. Inwieweit im Hinblick auf diesen Rechtssatz Bedarf für eine revisionsgerichtliche Klärung besteht, ist weder vom Kläger dargelegt noch sonst erkennbar.
- 8 Darüber hinaus ist die aufgeworfene Rechtsfrage auch nicht mehr klärungsbedürftig. Seit dem Senatsurteil vom 22.6.2005 (*B 6 KA 19/04 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 19*) ist geklärt, dass die KÄV in ihrem HVM auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Fristen für die Vorlage der vertragsärztlichen Abrechnung eines Quartals setzen und als materielle Ausschlussfrist ausgestalten darf (*so auch zuletzt Urteil vom 29.8.2007 - B 6 KA 29/06 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 37 = GesR 2008, 197*). Davon hat die Beklagte nach der für den Senat bindenden Auslegung ihres HVM durch das LSG (§ 162 SGG) Gebrauch gemacht und zugleich bestimmt, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen von der generell geltenden Jahresfrist nach Abschluss des jeweiligen Quartals für die Vorlage der Abrechnung abgewichen werden kann. Wie diese Ausschlussfrist konkret gehandhabt wird und insbesondere wie die auch vom Senat für notwendig gehaltenen Ausnahmeregelungen in besonders gelagerten Einzelfällen technischer Fehler bei der Vorlage der Abrechnung gestaltet werden, hat keine grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausweisende Bedeutung. Im Übrigen ergibt sich aus dem Beschluss des Senats vom 29.8.2007 (*B 6 KA 48/06 B - juris*), dass gegen eine einjährige Ausschlussfrist für die



Vorlage von Honorarabrechnungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, und dass die Würdigung des Verhaltens des Arztes im Zusammenhang mit der Abrechnung bei einer Zubilligung von Ausnahmen von der grundsätzlich für alle Vertragsärzte geltenden Ausschlussfrist nicht nur zulässig, sondern geboten ist.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Den Streitwert hat der Senat in derselben Höhe wie das Berufungsgericht festgesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Wertfestsetzung, die sich an den vom Kläger im Jahr 2003 abgerechneten Honoraren orientierte, unzutreffend sein könnte, sind weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

